

Bedingungen für Lohnarbeiten

§ 1 Gegenstand

- a) Zu bearbeitende Werkstücke, Stückzahl, Qualität sowie Bearbeitungszeitpunkt gemäß besonderer Vereinbarung, deren untrennbarer Bestandteil diese Bedingungen sind.
- b) Das Material ist vom Besteller zur Verfügung zu stellen (bei Lohnarbeit), desgleichen spezielle Mess- und Abnahmewerkzeuge und dergleichen.
- c) Der Bearbeiter ist nicht verpflichtet, das eingesandte Material hinsichtlich seiner Qualität zu überprüfen.
- d) Der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass die AGB des Bestellers dem Bearbeiter in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung für die Bearbeitung wird in aller Regel am Tage der Abnahme der/des zu bearbeitenden Werkstücke(s) bzw. sofort nach Rechnungslegung fällig. Bei größeren Bearbeitungsaufträgen werden Anzahlungen bei Bestellung nach Vereinbarung, abhängig von Dauer und Umfang der Bearbeitung fällig.

Restzahlung gegen Rechnung, unverzüglich nach Abnahme der bearbeitenden Werkstücke. Diese darf durch den Besteller nicht schuldhaft verzögert werden. Die Zahlung ist in bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Bearbeiters zu leisten.

Gerät der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinssatzes des Bearbeiters, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet, soweit nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Bearbeiter bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Lieferzeit: Gemäß besonderer Vereinbarung

Eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen kann nur durch ausdrückliche schriftliche Zusage des Bearbeiters bei der Abnahme des Auftrages übernommen werden. Maßgeblich für das Einhalten der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Die Frist gilt auch mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Bearbeiters liegen, zum Beispiel Betriebsstörungen, Ausschlusswerden, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum.

Ebenso verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Besteller das von ihm zur Verfügung zu stellende Material verspätet anliefert.

Überschreitet der Bearbeiter eine zugesagte Lieferfrist oder liefert er nach Ablauf einer angemessenen Lieferfrist trotz Mahnung des Bestellers nicht, so muss ihm der Besteller eine Nachlieferungsfrist von 14 Tagen bewilligen.

Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tag an gerechnet, an dem die schriftliche Mitteilung des Bestellers beim Bearbeiter eingeht.

Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind irgendwelche Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Auch diese Frist gilt mit dem Absenden oder der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Überschreitet der Bearbeiter die vereinbarten Lieferfristen bzw. Nachfristen schuldhaft und in unangemessenem Umfang, so steht dem Besteller ein Recht auf Rücktritt vom Vertrage zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, werden ausgeschlossen gemäß den Ausführungen zu §7.

§ 5 Gefahrtragung und Transport

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch das Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

§ 6 Abnahme der Bearbeitung

Die Abnahme der bearbeitenden Werkstücke erfolgt im Werk des Bearbeiters. Hierzu teilt der Bearbeiter dem Besteller den Zeitpunkt der Abnahme 24 Stunden vorher mit, ggf. mit Vorankündigung.

Verzichtet der Besteller auf die Abnahme oder lässt er sie Frist verstreichen, wird das von der Kontrolle des Bearbeiters angefertigte Protokoll zugrunde gelegt. Das Werkstück gilt dann als abgenommen.

Beanstandungen offenkundiger Fehler sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen beim Bearbeiter anzuzeigen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung schriftlich beim Bearbeiter angezeigt werden.

Teillieferungen des Bearbeiters sind zulässig.

§ 7 **Herstellereigenschaft des Bearbeiters, Eigentumsvorbehalt**

1. Eigentumserwerb

Die vom Besteller gelieferten Werkstücke gehen mit der Be- bzw. Verarbeitung in das Eigentum des Bearbeiters über, der als Hersteller gem. § 950 BGB gilt, unabhängig vom Wert der Verarbeitung oder Umbildung. Der Besteller wird nicht Hersteller. Rechtfertigt die zu sichernde Forderung des Bearbeiters nicht den Erwerb des alleinigen Eigentums, so erwirbt der Bearbeiter Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes des bearbeitenden Werkstückes zum Rechnungswert des unbearbeiteten Werkstückes.

2. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle vom Bearbeiter bearbeiteten Werkstücke bleiben so lange dessen Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat. Er hat die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den Bearbeiter zu verwalten.
- b) Verarbeitung im üblichen Geschäftsverkehr ist zulässig unter den nachfolgenden Bedingungen. Die Befugnis zur Weiterverarbeitung endet mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit Beantragung des Vergleichsverfahrens.
- c) Die Be- und Verarbeitung vom Bearbeiter zuvor bearbeiteter und in dessen Eigentum stehender Werkstücke erfolgt stets in dessen Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Weiterverarbeitung gelten der Bearbeiter als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, während der Besteller hierbei als Beauftragter des Bearbeiters handelt. Der Bearbeiter erwirbt also das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Eigentums an den vom Bearbeiter bearbeitenden Werkstücken zur Zeit der Weiterverarbeitung.
- d) Auch bei Verbindung oder Vermischung steht dem Bearbeiter das Eigentum an der dadurch entstandenen Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung und Vermischung. Im selben Verhältnis überträgt der Besteller schon jetzt an den Bearbeiter das Miteigentum, falls er durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum erwirbt.
- e) Der Besteller tritt bereits jetzt, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller Forderungen des Bearbeiters mit allen Nebenrechten an diesen ab, und zwar in Höhe des Wertes der Bearbeitung des Bearbeiters der Werkstücke. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- f) Werden die vom Bearbeiter bearbeitenden und in dessen Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Werkstücke oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes eines Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an den Bearbeiter ab, und zwar in Höhe des Wertes der Werkstücke des Bearbeiters.

- g) Soweit vom Bearbeiter gefordert, hat der in Verzug geratene Besteller die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, dem Bearbeiter die zur Geltendmachung dessen Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- h) Der Bearbeiter ist auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der dem Bearbeiter gegebenen Sicherungen die Höhe dessen Forderungen um 20% übersteigt.
- i) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücke darf der Abnehmer weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung des Bearbeiters

Der Bearbeiter haftet nicht für Mängel, die sich aus der Beschaffenheit und dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Werkstücke durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Bearbeiter die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Bearbeiter zu vertreten hat, so leistet der Bearbeiter für die unbrauchbaren Werkstücke kostenlose Ersatzbearbeitung.

Bei mangelhafter Bearbeitung steht dem Besteller ein Anspruch auf Nachbesserung zu. Der Besteller hat dem Bearbeiter eine angemessene Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, einzuräumen. Er ist nicht berechtigt, Nachbesserungsarbeiten ohne Zustimmung des Bearbeiters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Jegliche Gewährleistung für Mängel an der Bearbeitung ist ausgeschlossen, wenn:

- Die vom Bearbeiter festgesetzten technischen Vorschriften und Anwendungshinweise nicht beachtet wurden oder
- Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den Werkstücken durch hierzu nicht vom Bearbeiter autorisierte Personen vorgenommen wurden oder
- Die gelieferten Werkstücke sonst unsachgemäß behandelt wurden.

Der Bearbeiter kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Voraussetzung aller Gewährleistungsansprüche ist, dass der Besteller unverzüglich die Inaugenscheinnahme der Werkstücke ermöglicht und dem Bearbeiter die beanstandeten Werkstücke oder Proben hiervon zur Verfügung stellt.

Schlagen Nachbesserungsversuche des Bearbeiters fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nicht in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bearbeiter haftet in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zwingend oder der Schaden beruht auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Besteller deshalb vertrauen können muss.

Der Bearbeiter übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die nicht an dem Werkstück selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), soweit diese nicht typischerweise bei der Bearbeitung entstehen können.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen, Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen sowie der Ausschluss dieser Bedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftnormerfordernisses.

Sollte eine Klausel geändert werden oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Klausel gilt zwischen den Parteien diejenige Rechtslage als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Abrede am nächsten kommt.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beiderseitiger Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Bearbeitungsvertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist der Sitz des Bearbeiters. Gerichtsstand Siegen.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Dieser Bearbeitungsvertrag sowie aus ihm eventuell entstehende Streitigkeiten unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

